

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus
Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 6 11-125
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr

Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-510 (Gemeinde) zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE DENZLINGEN

Gemeinde Denzlingen – Landkreis Emmendingen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Denzlingen sind dabei 22 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

2. Es ergeht hiermit die **Auforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen (Wahlen) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt Denzlingen Zimmer 1.25, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen** schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.2) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wahlbarkeit nicht besitzen.

2.5 **Ein Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigter aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 **Die Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des Gemeinderats von 50 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliederschaftlich und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 **Die Unterstützungsschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Denzlingen, Zimmer 1.25, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 **Die Wahlberechtigten**, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 **Ein Wahlberechtigter** darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 **Wahlvorschläge** dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 **Die vorstehenden Ausführungen** gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wahlbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wahlbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift

handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

• die erforderliche Zahl von Unterstützungsschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner; Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 **Im Wahlvorschlag** sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke für Wahlvorschläge**, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Denzlingen - Gemeindevwahlausschuss - Zimmer 1.25, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für **die Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 **Wahlberechtigte Unionsbürger**, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Denzlingen - Wahlamt - Bürgerbüro B, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Denzlingen-Wahlamt-Bürgerbüro B, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Denzlingen, 11.02.2019

Bürgermeisteramt Denzlingen
Markus Hollemann, Bürgermeister

Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Ab dem 18. Februar 2019 hat das Führungszeugnis bzw. die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ein neues Aussehen. Außerdem ist das neue Führungszeugnis übersichtlicher und mehrsprachig. Zur Erläuterung gibt es einen Flyer. Dieser steht auf unserer Homepage www.denzlingen.de unter der Rubrik Aktuelles zum Download bereit.

Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 4

Steuertermin Grundsteuer und Gewerbesteuer

Auf 15.02.2019 werden Grundsteuern und die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zur Zahlung fällig. Wir bitten um Überweisung. Bei erteiltem SEPA-Basislastschriftmandat werden die Beträge abgebucht.

Eigentumswechsel teilen Sie bitte dem Rechnungsamt, Fr. Kern (Telefon 07666 / 611175) bzw. Fr. Stein (Telefon 07666 / 611176) mit.

Kassenstunden der Gemeindekasse:

montags 8 bis 12 Uhr, donnerstags 8 bis 12 und 15 bis 18 Uhr.

Die Bankverbindungen der Gemeinde Denzlingen im SEPA-Zahlungsverfahren lauten wie folgt:

Sparkasse Freiburg-Nördl. Breisgau:

IBAN: DE84 6805 0101 0020 0215 64; BIC: FRSPDE66XXX

Raiffeisenbank Denzlingen-Sexau eG;

IBAN: DE06 6806 2105 0000 0400 10; BIC: GENODE61DEN

Volksbank Breisgau Nord eG;

IBAN: DE13 6809 2000 0060 2970 02; BIC: GENODE61EIMM

Einrichtungen der Gemeinde Denzlingen

Kultur & Bürgerhaus · Stuttgarter Straße 30 · 79211 Denzlingen

Tel. 0 76 66 / 88 10-11 · Fax 0 76 66 / 88 10-12 · www.kultur-und-buergerhaus.de

Das Veranstaltungsbüro hat von Montag bis Freitag von 11–17 oder nach tel. Vereinbarung geöffnet.



A I V Denzlinger für Denzlinger – im Rathaus Denzlingen, Hauptstr. 110 · 79211 Denzlingen

Anlauf-, Informations-, Vermittlungsstelle für bürgerschaftliches Engagement

Tel. 0 76 66 / 93 78 301 ODER 0 76 66 / 611-128

E-Mail: info@denzlinger-fuer-denzlinger.de · Internet: www.denzlinger-fuer-denzlinger.de

Öffnungszeiten: Mo.–Do. 9–12 Uhr, Mo. 16–18.30 Uhr, Leitung: Sabine Hauptenthal



Grünschnittmüllplatz und Recyclinghof am neuen Standort im Gewann „Mattstein“

Die Zufahrt zum neuen Entsorgungszentrum befindet sich an der Kreisstraße nach Vorstetten, direkt gegenüber der Zufahrt zur B 3 Richtung Freiburg. Hier können sowohl Wertstoffe als auch Grünschnitt bürgerfreundlich an einem Platz und zur selben Öffnungszeit abgegeben werden.

Öffnungszeiten für beide Einrichtungen: Freitags von 13.00–17.00 Uhr, samstags von 9.00–14.00 Uhr.

Der Grünschnittplatz ist von April bis Mitte Oktober zusätzlich jeden Mittwoch von 16.00–19.00 Uhr geöffnet.

www.denzlingen.de



rocca

Öffnungszeiten der

Mediathek Denzlingen

Hauptstraße 134

Telefon 0 76 66 / 90 08 90

Montag	geschlossen
Dienstag	9–12 Uhr/15–19 Uhr
Mittwoch	9–17 Uhr
Donnerstag	15–19 Uhr
Freitag	9–12 Uhr
Samstag	10–13 Uhr



Sport & Familienbad Denzlingen

Berliner Straße 53

Tel. 07666/937935-10

www.mach-blau-denzlingen.de

Winteröffnungszeiten Hallenbad (Oktober bis April)

Montag: Warmbadetag 8–21.30 Uhr

Dienstag: 8–21.30 Uhr, Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 6.15–9.30+16–21.30 Uhr, Freitag: 13–21.30 Uhr

Samstag/Sonntag: 9–20 Uhr

Öffnungszeiten Sauna (gemischte Sauna)

Montag: Damensauna 13–22 Uhr, Dienstag: 13–22 Uhr

Mittwoch: geschlossen, Donnerstag bis Samstag: 13–22 Uhr

Sonntag: 10–22 Uhr – Eingangsschluss 30 Min. vor Betriebsende –

Öffentliche Bekanntmachung

I. Aufhebung des Umlegungsbeschlusses für das Gebiet „Geringfelde Süd II z. BA“ der Gemeinde Denzlingen

Der ständige Umlegungsausschuss der Gemeinde Denzlingen hat am 22.07.2016 gemäß § 47 des Baugesetzbuchs in der aktuellen Fassung im Bereich: südlich der Marie-Curie-Straße die Durchführung einer Umlegung beschlossen. In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Denzlingen einbezogen:

- 2404/2, 2403/1, 2401/1, 2400/2, 2400/3, 2399/1, 2397/1, 2396/2, 2394/3, 2392/1, 2392/2, 2391/1, 2388/1, 2387/1, 2385/1, 2384/1, 2383/1, 2382/1, 2381/1, 2380/1, 2379/1, 2378/1, 2377/1, 2376/1, 2364/6, 2364/5, 2364/4, 2405/1, 8421, 8422 und 8414 (hiervon eine Teilfläche von ca. 0,3 ar).

Nachdem die Gemeinde Denzlingen in das Eigentum der betroffenen Grundstücke (Flurstücke) gelangt ist, ist das Umlegungsverfahren nicht mehr notwendig.

Der Umlegungsausschuss hat daher in der Sitzung vom 22.01.2019 die Aufhebung des Umlegungsverfahrens beschlossen.

II. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Denzlingen eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Baulandsachen -, Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwaltschaft gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 224 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine Aufschiebende Wirkung.

Denzlingen, den 14.02.2019

Gez.: Hollemann, Bürgermeister

Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen an öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen

Es kommt immer wieder vor, dass Zweige von Bäumen sowie Hecken und Sträucher auf privaten Grundstücken über die Grundstücksgrenze hinaus in öffentliche Geh-/Radwege und Straßen hineinwachsen.

Nach § 28 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg sind die Eigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen, Gehwege und Verkehrsflächen angrenzen verpflichtet, ihre Anpflanzungen so zurückzuschneiden, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Das Grün darf die Sicht auf Ampeln, Verkehrszeichen oder Straßenbeleuchtung nicht nehmen. Anpflanzungen müssen so zurückgeschnitten sein, dass die Verkehrszeichen von allen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden können. Im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenmündungen sind Anpflanzungen auf die maximale Höhe von 80 cm ab Straßenniveau zurückzuschneiden, damit in diesen Bereichen keine Verkehrgefährdungen entstehen und die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich nicht eingeschränkt sind. Des Weiteren regeln die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, dass entlang von Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und im Bereich von Straßen bis zu einer Höhe von 4,50 m keine Pflanzen bzw. Äste in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen dürfen (siehe nachfolgende Grafik).

Bei gravierenden Fällen ist die Gemeinde verpflichtet, die entsprechenden Grundstückseigentümer anzuschreiben. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtbeachtung Grundstückseigentümer verantwortlich gemacht werden können, sofern es bei einem nicht erfolgten Rückschnitt zu einem Unfall kommt. Bei der Freihaltung von Geh-/Radwegen und Straßen sind während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 30. September die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu beachten. Nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 Naturschutzgesetz ist es in dieser Zeit verboten, Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände zu roden und abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören. Ein maßvolles Zurückschneiden kann jedoch erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass freilebende Tierarten, insbesondere brütende Vögel, nicht beeinträchtigt werden.

Es empfiehlt sich deshalb, die notwendigen Rückschnitte noch in der Zeit bis 28. Februar vorzunehmen.

Hinweis: Das Schnittgut kann freitags von 13 bis 17 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr beim Grünschnittsammelplatz im Gewinn Mattstein abgeliefert werden.

Die neuen Überquerungshilfen in der Elzstraße und der neue ostseitige Geh-/Radweg von der Straße Zum Einbollen bis zum Sondergebiet „Roter Brühl“ werden dann im I. Quartal 2019 nach Abschluss aller Arbeiten zur Benutzung freigegeben. Um Verständnis wird gebeten.

Weiterer Hinweis für die Fußgänger und Verkehrsteilnehmer im Bereich der Baustelle Rosen-/ Hauptstraße bis Bauerngasse

Die Bauarbeiten im letzten Bauabschnitt in der Hauptstraße schreiten trotz schlechten Wetters nahezu ohne Unterbrechung gut voran. Die Hauptstraße ist zwischen der gemeinsamen Zufahrt des Mühlencafes / Christianes Naturpraxis und der Einmündung der Bauerngasse voll gesperrt. Auch die Einmündung der Bauerngasse liegt jetzt im Baustellenbereich und wurde deshalb geschlossen, dies gilt auch für das Apothekergässle.

Grund für die Bauarbeiten ist, dass die 100-jährige Wasserleitung in der Fahrbahn ersetzt, Anschlussleitungen der Fahrbahn- und Grundstücksentwässerung saniert und der Ober- und Unterbau der Fahrbahn einschließlich der Randeinfassungen erneuert werden muss. Ebenso sind im nordseitigen Gehweg entlang der Hauptstraße Kabelverlegearbeiten auszuführen. Sowohl der nord- als auch südseitige Gehweg erhalten eine neue, bituminöse Befestigung. Die Einmündung der Mühlengasse wurde zwischenzeitlich für den Verkehr in beide Fahrrichtungen wieder freigegeben werden, so dass die öffentlichen Parkplätze an der Mühlengasse und Hinterhofstraße anfahrbar sind. Auch die Fahrbeziehung westseitig Hauptstraße / Rosenstraße ist in beiden Fahrrichtungen möglich.

Das Mühlencafe und Christianes Naturpraxis sind trotz der Baustellentätigkeit in der Hauptstraße jetzt von Westen her anfahrbar und fußläufig über den südseitigen Gehwegweg entlang der Hauptstraße aus beiden Richtungen erreichbar.

Für den Zeitraum der Vollsperrung, werden der Durchgangsverkehr und der ÖPNV großräumig über die Kirchstraße, Vörsfelder Straße, Hindenburgstr. und Waldkircher Straße zur Hauptstraße hin umgeleitet. Für den innerörtlichen Verkehr steht zumindest die Rosenstraße bis zur Hindenburgstraße als Umleitungsstrecke zur Verfügung. Die Tempo 30-Zonen-Regelungen sind zu beachten.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Schwarzwaldstraße keine Umleitungsstrecke ist und aufgrund des bestehenden Parkdruckes keine Schleichverkehre zusätzlich aufnehmen kann. Das Gleiche gilt für die Hinterhofstraße. Beim Ein- und Abbiegen auf die Waldkircher Straße bzw. Hindenburgstraße ist auf querende Fußgänger zu achten.

Weiterhin gilt: Die Südbandbus GmbH (SBG) leitet die von Glottertal kommenden Busse über die Waldkircher Straße und Hindenburgstraße zum Bahnhof um. Dies gilt auch für die umgekehrte Fahrtrichtung. Es wurden ersatzweise Bedarfshaltestellen in der Waldkircher Straße, Nähe Einmündung Kandelstraße und in der Hindenburgstraße östlich der Einmündung der Gartenstraße eingerichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Bedarfshaltestellen generell nicht geparkt werden darf (05 m vor und nach dem Haltestellenzeichen). Die südseitig auf der Fahrbahn der oberen Hindenburgstraße markierten Längsparkplätze und ein nordseitiger Stellplatz entfallen, es gilt ein Halteverbot. Für die entfallende Haltestelle östlich der Straße Am Heimethuus stehen die Haltestellen in der Kirchstraße zur Verfügung. Um Verständnis wird gebeten.

Information für die Verkehrsteilnehmer auf der Kirchstraße in Denzlingen

Am 04.02.2019 wurde mit der Aufweitung des Einmündungstrichters der Robert-Bosch-Straße begonnen. Entlang der Nordseite wurden zwischenzeitlich die alte Fahrbahnrandeinfassung und der Gehwegbelag entfernt sowie ein Oberflurhandrill versetzt. Derzeit werden Kabelverlegearbeiten durchgeführt. Die Einmündung ist hierfür voll gesperrt und der innerörtliche Verkehr wird über die Carl-Benz-Benz-Straße ins Gewerbegebiet „Steinbühl“ geführt. Die an die Baustelle angrenzenden Firmen Schölly Fiberoptic GmbH und Piolfex Kunststoff in Form GmbH sind von Osten her über die Gottlieb-Daimler-Straße und Robert-Bosch-Straße anfahrbar. Der überörtliche Verkehr von Sexau kommend, wird wieder über die Robert-Bunsen-Straße und Otto-Hahn-Straße zur Vörsfelder Straße hin umgeleitet. Aufgrund dieser Umleitung wurden die bisherigen Bushaltestellen auf Höhe der Firmen Schölly Fiberoptic GmbH und Hummel AG erneut aufgegeben. Von Sexau kommend steht den Fahrgästen die bekannte Bedarfshaltestelle in der Otto-Hahn-Straße zur Verfügung. In Fahrtrichtung Sexau ist eine Bedarfshaltestelle im nördlichen Teil der Kirchstraße eingerichtet. Die Rathausverwaltung wird über den Baufortschritt im Amtsblatt weiter berichten. Um Verständnis wird gebeten.

Hinweis für die Anwohner im Baugebiet „Junkerfelde“

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung lässt sich in diesem Jahr weitere Kanäle im Baugebiet „Junkerfelde“ zwischen der Hauptstraße und Markgrafenstraße bzw. zwischen der Eisenbahnstraße und Kronenstr. sanieren. Die Sanierung erfolgt überwiegend in geschlossener Bauweise. Hierbei werden harzgetränkte Gewebeschläuche (Inliner) in die schadhaften Kanäle eingezogen. Nach dem Aushärten sind diese Inliner selbsttragend. Während des Einbaus - und dem Aushärten der Inliner kann von den angrenzenden Grundstücken das Abwasser nur begrenzt abgeleitet werden. Dort wo möglich, wird das Abwasser über Kontrollschächte umgepumpt oder muss kontrolliert kurzzeitig aufgestaut und zurückgehalten werden. Die Sanierungsfirma wird Kontakt zu den betroffenen Grundstückseigentümern aufnehmen. Immer dort wo sich die Sanierungsfahrzeuge aufstellen ist ein Parken entlang dem Fahrbahnrand nicht mehr möglich. In der Jakobstraße müssen auch Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich erneuert werden. Hierfür wird die betroffene Straße bis zum 28.02. abschnittsweise voll gesperrt. Der Verkehr wird über die Marchstraße bzw. Markgrafenstraße umgeleitet. Über den weiteren Sanierungsfortschritt im Baugebiet „Junkerfelde“ wird im Amtsblatt berichtet. Um Verständnis wird gebeten.

Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 6

Fundgegenstände im Januar

Fundgegenstände können zu den üblichen Öffnungszeiten beim Rathaus, Bürgerbüro, abgegeben werden.

Folgende Gegenstände sind im Monat Januar 2019 abgegeben worden und können beim Bürgerbüro - Fundbüro -, Telefon 611-108, -109, -111, abgeholt werden.

Hinweis: Das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, geht nach Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes auf den Finder bzw. auf die Gemeinde über.

Fundverzeichniss-Nr.	Bezeichnung und Beschreibung des Fundgegenstandes	Tag des Fundes
2/2019	Strickmütze 5FC, schwarz	03.01.2018
3/2019	Geldbeutel, Leder, hellblau	03.01.2019
5/2019	Roller, grün „Giant“	01.01.2019
6/2019	Geldbetrag	04.01.2019
7/2019	Mountainbike, Idukah, schwarz/blau	06.01.2019
8/2019	Herrenfahrrad, Ben Tucker, blau/silber	04.01.2019
9/2019	Mountainbike, McKenzie, gelb	15.01.2019
10/2019	Mountainbike, Ragazzi, lila/violett	17.12.2018
11/2019	i-Phone	17.12.2018
12/2019	Damenfahrrad Pegasus, weiß	07.01.2019
13/2019	Mountainbike, Cyco, blau-silber	20.01.2019
14/2019	Headset wireless	16.01.2019
15/2019	Kultur- und Bürgerhaus: 1 Mütze, 1 Handschuh, 1 Schal, 1 Jacke (schwarz), 1 Strickjacke (braun), 1 T-Shirt (grau), 1 Hemd (grau)	Dez.18 – 22.01.2019
16/2019	Zwei Schlüssel am Ring	23.01.2019
17/2019	Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln u. Ring mit Kuhkopf	23.01.2019
18/2019	Herrenrad, Cycle, blau-rot	25.01.2019
19/2019	Kinderhandschuh, lila	28.01.2019
20/2019	Handtasche grau, Bargeld	29.01.2019
22/2019	Damenfahrrad, Brennabor, grün	
24/2019	Rennrad, ohne Marke, schwarz	15.01.2019

Bürgersprechstunde im Februar

Die Bürgersprechstunde mit Herrn Bürgermeister Markus Hollemann findet statt:

- Bürgersprechstunde im Rathaus, Hauptstraße 110:**
Freitag, 15.02.2019 von 10.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag, 21.02.2019 von 16.30 bis 17.00 Uhr und 17.00 bis 17.30 Uhr Jugendsprechstunde
- Dienstag, 26.02.2019 von 10.00 bis 11.00 Uhr
Anmeldung in Zimmer 2.23 oder besser, vorab telefonisch (611-101). Falls Sie außerhalb dieser Zeiten dringenden Gesprächsbedarf benötigen, bitten wir um telefonische Voranmeldung.

Weitere Information der Verkehrsteilnehmer auf der Elzstraße

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erschließung des Sondergebietes „Roter Brühl“ wurden ab dem 04.02. wieder fortgeführt. Aufgrund des derzeit günstigen Witterungsverlaufes soll als Nächstes für die Stadwerke Emendingen eine Gasleitung westseitig der Elzstraße entlang dem Wirtschaftsweg nach Süden in Richtung L 112 bis zur Glotter verlegt werden. Für diese Restarbeiten ist jedoch keine weitere Sperrung der Elzstraße mehr notwendig. Erforderlichenfalls müssen am Fahrbahnrand zum Schutz der Arbeiter einige Leitbaken aufgestellt werden, die die Fahrbahn geringfügig einengen. Voraussichtlich wird jedoch der Wirtschaftsweg für den Einbau der Gasleitung nochmals voll gesperrt und die Fahradfahrer / Fußgänger zur Glottertalstraße / Waldkircher Straße hin umgeleitet.

Die Anmeldezeiten der einzelnen Kindergärten sind:

Einrichtung	Anschrift Telefon Ansprechpartner	Internet und E-Mail	Datum	Uhrzeit
Evangelischer Kindergarten Arche	Thüringer Str. 13 5593 Frau Böttcher	Internet: www.ev-denzlingen.de Rubrik Kindergärten E-Mail: Sandra.Boettcher@kbz.ekiba.de	22.02.19	15-17 Uhr
Evangelischer Kindergarten	Fröbelstr. 4 2253 Frau Greiner	Internet: www.ev-denzlingen.de Rubrik Kindergärten E-Mail: Franziska.Greiner@kbz.ekiba.de	22.02.19	15-17 Uhr
Evangelischer Kindergarten	Pfistergässle 11 2194 Frau Eckhardt	Internet: www.ev-denzlingen.de Rubrik Kindergärten E-Mail: Inge.Eckhardt@kbz.ekiba.de	22.02.19	15-17 Uhr
Katholischer Kindergarten St. Franziskus	Allmendstr. 20 1048 Frau Bühler	Internet: www.an-der-glotter.de Rubrik Denzlingen/Kindergärten E-Mail: Kita-franziskus-denzlingen@an-der-glotter.de	16.02.19	10-12 Uhr
Katholische Kindertagesstätte St. Jakobus	Stuttgarter Str. 2 3448 Frau Schönholz	Internet: www.an-der-glotter.de Rubrik Denzlingen/Kindergärten E-Mail: kita-jakobus-denzlingen@an-der-glotter.de	16.02.19	09.30 bis 12.30 Uhr
Waldgruppe	Am Einbollen		12.02.19	15-16 Uhr
Katholischer Kindergarten St. Josef	Hinterhofstr. 11 4285 Frau Walz	Internet: www.an-der-glotter.de Rubrik Denzlingen/Kindergärten E-Mail: Kita-josef-denzlingen@an-der-glotter.de	15.02.19	16-18 Uhr
Wald- und Naturkindergarten Aktion Lebensraum e.V.	Berliner Str. 58/2 und Standort Einbollen 0172/3068979 Frau Uehlin	Internet: www.aktion-lebensraum.de E-Mail: uehlin@aktion-lebensraum.de	15.02.19	10-12 Uhr und 14 bis 15.30 Uhr

Informations- und Anmeldetag in den Kindergärten für das Kindergartenjahr 2019/2020

Nutzung Online Portal der Gemeinde Denzlingen (Zentrale Vormerkung)

In nächster Zeit finden wieder die jährlichen Info- und Anmeldetage für das kommende Kindergartenjahr 2019/2020 statt. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um sich über die verschiedenen Einrichtungen bzw. die Betreuungsangebote zu informieren, wenn Ihr Kind, das spätestens am 30.06.2017 geboren sein sollte, in einem unserer Kindergärten betreut werden soll.

Bitte nutzen Sie für die Anmeldung/Vormerkung das Online Portal der Gemeinde Denzlingen. Sie finden dies unter www.denzlingen.de/UnserOrt/Kindertbetreuung

Informationen hierzu finden Sie ebenso auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Vormerkungen/Anmeldungen bis zum 08.03.2019 vorzunehmen sind.

11. Hinweis für die Anwohner im nördlichen Teil der Brestenbergstraße

Die Fa. Knobel-Bau hat die Bautätigkeit witterungsbedingt im nördlichen Teil der Brestenbergstraße unterbrochen und diese Woche mitgeteilt, dass sie die Arbeiten voraussichtlich in der 9. KW wieder aufnehmen wird. Bei geeigneter Witterung steht dann zunächst die Erneuerung der Wasserleitung, ab der Einmündung der Bergstraße in Richtung Wendeschleife und danach die Verlängerung der Gasleitung an. Auch die vorhandenen Straßenabläufe sollen im März / April neue Bergablaufroste erhalten. Der Anliegerverkehr wird trotz dieser Arbeiten soweit als möglich zugelassen. Sollte das Mühlfahrzeug aufgrund von geringer Restfahrbahnbreite die Brestenbergstraße nicht mehr befahren können, wird die Fa. Knobel-Bau den An- und Abtransport der beschrifteten Müllimer (jeweilige Haus-Nr.) für Papier und Restmüll sowie für die gelben Säcke zum Sammelplatz organisieren. Um Verständnis wird gebeten.

1. Hinweis für die Anwohner / Arbeitnehmer der Firmen entlang der Marie-Curie-Straße

Die Erschließungsarbeiten für die Gewerbegebiet „Geringfelde Süd, 2. Bauabschnitt“ sind in den letzten Monaten gut voran geschritten. Voraussichtlich kann bereits Ende dieser Woche der Asphaltbelag auf der neuen Stichstraße, südseitig der Marie-Curie-Straße, hergestellt werden. Neben der Fahrbahn wurde dort auch der Seitenbereich so befestigt, dass ein Senkrechtparken möglich ist. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass der südseitig entlang der Marie-Curie-Straße verlaufende Parkstreifen abschnittsweise für die weiteren Erschließungsarbeiten ab der 08. KW gesperrt werden kann. Zunächst soll mit den Arbeiten gegenüber der Firma Klaus EICHE Diamantwerkzeuge GmbH begonnen werden. Es sind Ver- und Entsorgungsanschlüsse für die Neubaugrundstücke in der Fahrbahn und im Seitenbereich herzustellen. Hierfür muss die Marie-Curie-Straße auch halbseitig gesperrt werden. Es ist davon ausgegangen, dass keine Ampelregelung hierfür erforderlich wird. Über den weiteren Baufortschritt in der Marie-Curie-Straße wird im Amtsblatt fortlaufend berichtet. Um Verständnis wird gebeten.

Information der Verkehrsteilnehmer auf der Berliner Straße im Bereich der Bushaltestellen „Brandenburger Straße“

Der Gemeinderat hat in 2018 den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen „Brandenburger Straße“ beschlossen. Die vorh. Busbuchten werden zurückgebaut, der Bushalt findet zukünftig auf der Fahrbahn statt. Der Buseinstieg am Fahrbahnrand wird erhöht und die Zugänge mit taktilen Leitplatten ausgestattet. Der Fahrgastunterstand an der nordseitigen Bushaltestelle wird erneuert, die südseitige Bushaltestelle erstmals mit einem Fahrgastunterstand ausgestattet. Im Zuge der Umbaumaßnahmen an den Bushaltestellen werden auch Fahrbahnschäden in der Berliner Straße mit beseitigt. Dies gilt auch für Belagsschäden im Geh- Radweg entlang der Elzstraße zwischen der Einmündung der Brandenburger Straße und der Berliner Straße. Zwischenzeitlich wurde mit dem Umbau der nordseitigen Bushaltestelle begonnen (Randeinfassungen und Beläge sowie den Fahrgastunterstand entfernt) und die Baustelle für die weiteren Arbeiten von der Baufirma dort eingerichtet. Im Laufe der Arbeiten muss die Fahrbahn der Berliner Straße zeitweise halbseitig eingeengt werden – möglichst ohne Ampelregelung und nur mit einer Vorfahrtsregelung an der Engstelle. Die an den Bushaltestellen vorbeiführenden Gehwege werden abschnittsweise gesperrt, ein behelfswiser Zugang zu den südseitig angrenzenden Eingängen der Wohnungseigentümergeinschaften im weiteren Verlauf der Bauarbeiten ermöglicht. Die Südbadenbus GmbH (SGB) wird während der Umbauarbeiten Ersatzhaltestellen in Nähe der alten Bushaltestellen einrichten. Über den Baufortschritt wird im Amtsblatt regelmäßig berichtet. Um Verständnis wird gebeten.

1. Hinweis für die Anwohner in der Rainer-Maria-Rilke-Straße, Thomas-Mann-Straße und entlang des Dichterweges

Bereits im vergangenen Jahr haben der Eigenbetrieb Wasserversorgung und die Stadtwerke Emmendingen damit begonnen in den genannten Straßen Leitungen herzustellen. Die Fahrbahnaufbrüche wurden nur provisorisch befestigt. Die Gemeinde hat zwischenzeitlich eine Straßenbaufirma damit beauftragt, die Aufgrabungen wieder ordnungsgemäß zu schließen und dabei auch Schäden an den Bordsteinen und Rinnenplatten sowie im Gehweg im Umfeld zu sanieren. Dabei werden auch die Straßenablaufroste durch größere Bergablaufroste zum besseren Schutz vor Starkregenereignissen ersetzt. Mit den Bauarbeiten soll bei guter Witterung in der 08. KW begonnen werden. Aufgrund der Bauarbeiten ist das Parken auf den markierten Stellplätzen in den Wendehämmern und entlang des Fahrbahnrandes zeitweise nicht mehr möglich. Für die an das Baufeld angrenzenden Grundstücke werden Baubehelfe für die Zufahrt angelegt. Für Arbeiten im Dichterweg muss dieser für die Fußgänger und Radfahrer voll gesperrt werden. Die Umleitung zur Berliner Straße bzw. Mauracherstraße erfolgt dann ab der Stefan-George-Straße bzw. Herrmann-Hesse-Straße. Über den weiteren Baufortschritt wird im Amtsblatt fortlaufend berichtet. Um Verständnis wird gebeten.



Haben Sie Spaß am Autofahren?
Tagespflege „Zur Glockenblume“
sucht einen freundlichen Fahrer(in)
für die Begleitung der Gäste zur Tagespflege (ca. 7:45 – 9:00 Uhr) und zurück nach Hause (ca. 16:15 – 17:30 Uhr), 1 bis 2 Werktag/Woche. Handreichungen beim Ein- und Aussteigen werden gerne angenommen.
Für Ihre Mitarbeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung!

Kontakt:
Hauptstr. 110 (Rathaus)
79211 Denzlingen
Telefon 07666 / 611 128
Mo-Do: 9-12 + Mo: 16-18:30

ANLAUF-, INFORMATIONS- VERMITTLUNGSTELLE FÜR BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT
www.denzlinger-fuer-denzlinger.de

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Mittwoch, 20. Februar 2019
Graue Abfallgefäße (35 Liter bis 1,1 cbm - Behälter)

Kostenloses Beratungsangebot für Firmen zu beruflichen Fragen

am 20. Februar 2019 in Emmendingen
Die Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg - Südlicher Oberrhein berät seit mehr als 20 Jahren Frauen zu beruflichen Themen. Ab Januar werden im Haus am Festplatz des Landratsamtes Emmendingen wieder Beratungstermine zu Fragen der beruflichen Orientierung, Wiedereinstieg, Neuorientierung, Berufswahl, Aus- und Weiterbildung, Stellensuche und Bewerbung angeboten. Wenn Sie Interesse an einem persönlichen Beratungstermin haben, können Sie sich gerne bei der Kontaktstelle Frau und Beruf unter Tel. 0761 201-1731 anmelden. Freie Beratungstermine gibt es am 20. Februar 2019 von 8.30 bis 13.00 Uhr. Die Beratungen finden im Haus am Festplatz des Landratsamtes Emmendingen, Schwarzwaldstraße 4 (Zimmer 136, 1. OG) statt.
Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und neutral.
Weitere Informationen zum Angebot und zur Arbeit der Kontaktstelle Frau und Beruf finden Sie unter: www.fraundberuf.freiburg.de.
Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Emmendingen mbH

Einladung zum Tag der offenen Tür

- Erasmus Gymnasium, Freitag, 22. Februar, von 16 bis 19 Uhr
- Realschule am Mauracher Berg und Alemannenwerkrealschule, künftige Verbundschule, Samstag, 23. Februar, von 10 bis 13 Uhr
Auftritt jeweils in der Aula
Alemannenschule Denzlingen
Werkrealschule

Beratung von Betroffenen für Betroffene – Ehrenamtliche für Teilhabeberatung gesucht

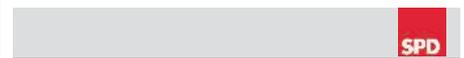
In der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) werden Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zu sämtlichen Fragen der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe beraten. Hierzu gehören sowohl Informationen zu sozialrechtlichen Leistungen, als auch zur allgemeinen Lebensführung und Zukunftsplanung. Wir möchten Menschen mit Behinderung und deren Angehörige dafür gewinnen, ihr Erfahrungswissen im Sinne der „Beratung von Betroffenen für Betroffene“ einzubringen. Wir arbeiten mit den ehrenamtlichen Peer-Berater*innen im Tandem-Modell und binden Sie fachlich mit ein. Daneben bieten wir regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen und eine Auslagenersatzung. Wenn Sie neugierig geworden sind, laden wir Sie herzlich zu unserem unverbindlichen **Informationsabend am Mittwoch, den 20. Februar, von 19 bis 20 Uhr, in das Haus zum Engel, Karl-Friedrich-Str. 20, Emmendingen** ein. Für alle Interessierten folgt am 05.04.2019 ein Einführungsseminar, in welchem wichtige Kenntnisse zum Bundesteilhabegesetz sowie zur Gesprächsführung vermittelt werden. Wir bitten Sie um Ihre Anmeldung unter 07641/9185-0 oder funk@diakonien-emmingen.de. Bitte weisen Sie bei Ihrer Anmeldung auf einen eventuellen behinderungsbedingten Bedarf hin. Weitere Informationen erhalten Sie bei den einzelnen Beratungsstellen: EUTB Diakonisches Werk, Karl-Friedrich-Straße 20, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 9185-16 EUTB Lebenshilfe Kreisvereinigung Emmendingen e.V., Geyer-zu-Lauf-Straße 34, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 93341-214 EUTB Deutsches Rotes Kreuz, Milchhofstraße 1b, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 9621265.

BLHV Versammlung am 20. Februar

Der BLHV Kreisverband Wolfach informiert und lädt herzlich ein
Wann: 20.02.2019, 20:00 Uhr
Wo: Stadthalle Hausach
Titel: Was kommt durch die Forstreform auf die Privatwaldbesitzer zu?
Veranstalter: Organisation durch BLHV Kreisverband Wolfach mit Unterstützung FBGen der Ortenau. FVSeG, WSO, Forstkammer und allen interessierten Waldbesitzern
BLHV
Bezirksgeschäftsstelle Herbolzheim

AUS DEN GEMEINDERATSFRAKTIONEN

Jede Fraktion ist für den Inhalt ihres Beitrages eigenverantwortlich



Liebe Denzlingerinnen, liebe Denzlinger, ein kleiner Schritt in Bezug auf die Sicherheit, im Haushalt 2019 wurden Planungskosten eingestellt zur Beleuchtung des Radweges von Denzlingen nach Vörstetten. Ein Bürger, der diesen Radweg täglich auf dem Weg zur Arbeit fährt sprach uns an. Die Beleuchtung sei dringend notwendig. „Die entgegenkommenden Autos aus Vörstetten blenden mich so stark, dass ich total ins Dunkle fahre“. Für Fahrradfahrer, insbesondere für Schüler- und Schülerinnen, und deren Sicherheit müsse die Beleuchtung schnellstens in Auftrag gegeben werden. Er sagte, in Abwägung von Natur, Umwelt und Mensch müsse wegen des Autoverkehrs, die Sicherheit für Radfahrer durch beleuchtete Radwege erhöht werden. Mit dem bereits 2017 eingebrachten Antrag wollen wir dem Anliegen von Radfahrern nach höherer Sicherheit entsprechen. Sie erreichen uns über Mail-Adresse: fraktion@spd-denzlingen.de oder telefonisch unter 07666 / 5774. E. Behnke, J. Himpele, W. Kieninger, J. Kaufmann

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

Vortrag: Wieder schmerzfrei unterwegs durch moderne Hüft- und Kniegelenke

Viele Menschen leiden unter Arthroseschmerzen ihrer Hüft- und Kniegelenke und sind dadurch in Ihrem täglichen Leben und auch ihrer sportlichen Aktivität erheblich eingeschränkt. Der Einsatz künstlicher Gelenke führt zur Linderung der Beschwerden, erhöhter Beweglichkeit, verbesserter Belastungsfähigkeit und Steigerung der Lebensqualität. Dr. Peter Fichtner, Ärztlicher Leiter der Abteilung für Orthopädie und Unfallchirurgie und Koordinator des zertifizierten Endoprothetikzentrum am Kreiskrankenhaus Emmendingen, informiert am **Dienstag, 19. Februar um 19 Uhr im Nebengebäude des Kreiskrankenhauses Emmendingen (Haus C, im Veranstaltungsaum U 1)** über die heutigen Therapiemöglichkeiten durch Einsatz verschiedener moderner Endoprothesen an Hüft- und Kniegelenk. Weiterhin werden der Ablauf der Behandlung vom Erstkontakt mit dem Operateur bis zur Rehabilitation und die zu erwartenden Ergebnisse auf die Lebensqualität vorgestellt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, der Eintritt ist frei.

Umwelttipp: Gelbe Säcke bei Sturm sichern

Wenn es stürmt, hat dies auch Auswirkungen auf die Gelben Säcke. Die draußen stehenden Gelben Säcke werden bei Wind und Sturm oft zerlegt und der Inhalt in den Straßen verstreut. Die Verpackungen, Folien, Dosen, Becher und andere Kunststoffe landen bei Sturm oft auch in der Landschaft und in Gewässern. In ihrem Umwelttipp bitten die Abfallwirtschaft und der BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein deshalb darum, bei einer Sturmwarnung die Gelben Säcke „nicht in den Wind“ zu stellen, vernünftig zu sichern oder lieber noch einmal bis zum nächsten - sturmfreien - Abholtermin zu lagern. Die Gelben Säcke sollten generell immer erst zum Abholtermin und nicht schon Tage vorher an den Straßenrand gestellt werden.

Brot einfach selber backen

Das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg lädt zum Workshop „Brotbacken“ am **Montag, 18. Februar von 18 bis 21 Uhr** ein. Im Rahmen der Landesinitiative „Mach's Mahl!“ wird die Herstellung von verschiedenen Teigen und Broten erklärt, gemeinsam Brot und Brötchen gebacken und verkostet. Die Teilnahme kostet 11 Euro, die Lebensmittelkosten werden umgelegt. **Anmeldung bis zum 14. Februar** per E-Mail an Kochworkshop@landkreis-emmingen.de.

Vortrag: Vorsorge in der Frauenheilkunde

Vorsorgeuntersuchungen haben in der Frauenheilkunde eine jahrzehntelange Tradition. Sie sind Thema eines Vortrags mit Dr. Roland Rein, Chefarzt der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe am Kreiskrankenhaus Emmendingen, Vortrag am **Dienstag, 19. Februar um 19 Uhr im Torhaus in Herbolzheim**. Dr. Rein erläutert etablierte und neuere Vorsorgeuntersuchungen in seinem Fachgebiet und sieht gerne für Fragen zur Verfügung. Der Eintritt zu Veranstaltung ist frei. Der Vortrag ist Teil einer Veranstaltungsreihe des Kreiskrankenhauses Emmendingen.